



Achtung:
 Letzte Ausgabe des Amtsblattes 2022: 23.12.
 Erste Ausgabe des Amtsblattes 2023: 06.01.

Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 53

Freitag, 14. Oktober

2022

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Endgültiges Ergebnis der Landtagswahl vom 09.10.2022 im Wahlkreis 86 (Aurich) 647

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Norden (Ostfriesland)..... 649

Inkrafttreten der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. C 3 „Ottermeer“ der Stadt Wiesmoor 650

Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 13 „Strand“ der Gemeinde Baltrum 651

Satzung der Gemeinde Dornum zur Regelung der Berufung und Abberufung, der Stellvertretung sowie der Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten..... 653

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hinte außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung) 655

1. Änderung der Verordnung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Ihlow..... 658

1. Satzung der Samtgemeinde Brookmerland zur Änderung der Verordnung über Sperrzeiten für Gaststätten (SperrzeitVO)..... 659

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Arler Hammrich 660

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Endgültiges Ergebnis der Landtagswahl vom 09.10.2022 im Wahlkreis 86 (Aurich)

Gemäß § 68 Abs. 8 Nds. Landeswahlordnung (NLWO) gebe ich das in der Sitzung des Kreiswahlausschusses am 13. Oktober 2022 festgestellte endgültige Ergebnis der Landtagswahl vom 09.10.2022 im Wahlkreis 86 (Aurich) bekannt:

Wahlberechtigte:	87.744
Wähler/-innen:	51.317

Ungültige Erststimmen:	1.589
Gültige Erststimmen:	49.728

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

Siebels, Wiard (SPD)	22.217
Buschmann, Saskia (CDU)	12.973
Czerwonka, Viola (GRÜNE)	5.357
Bakker, Menko (FDP)	2.857
Krüger, Detlev (FREIE WÄHLER)	6.324

Ungültige Zweitstimmen:	702
Gültige Zweitstimmen:	50.615

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

SPD	19.564
CDU	10.811
GRÜNE	5.324
FDP	1.891
AfD	7.909
DIE LINKE.	1.463
dieBasis	370
FREIE WÄHLER	1.417
Die Humanisten Niedersachsen	80
Die PARTEI	385
Gesundheitsforschung	175
Tierschutzpartei	917
PIRATEN	205
Volt	104

Gewählt im Wahlkreis 86 (Aurich) ist der Bewerber Wiard Siebels (SPD).

Aurich, 13. Oktober 2022

Der Kreiswahlleiter
des Wahlkreises 86 (Aurich)
In Vertretung
Dr. Puchert

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Norden (Ostfriesland)

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 27.09.2022 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung vom 07.12.2021 beschlossen:

Artikel I

§ 10

Bekanntmachungen, Einwohnerversammlungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen des Flächennutzungsplanes sind im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden“ bekannt zu machen.

Das elektronische Amtsblatt wird auf der Internetseite des Landkreises Aurich unter <https://www.landkreis-aurich.de> zur Verfügung gestellt.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntgabe dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie während der Dienststunden in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung zur Einsicht ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). In der Satzung oder Verordnung ist der Inhalt dieser Teile in groben Zügen textlich zu umschreiben.

Die Ersatzbekanntmachung wird von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Rechtsvorschrift veröffentlicht werden. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

Die Ersatzbekanntmachung wird durch Aushang im Rathaus veröffentlicht.

Im Ostfriesischen Kurier ist nachrichtlich auf die Veröffentlichung hinzuweisen (Hinweisbekanntmachung).

Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Rathaus veröffentlicht.

- (2) Alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen im Ostfriesischen Kurier.

Öffentliche Rats- und Ausschusssitzungen sind mit Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung durch Aushang im Rathaus bekannt zu machen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Darüber hinaus wird auf der Internetpräsenz der Stadt Norden auf die Sitzung hingewiesen.

- (3) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

Artikel II

§ 11 Inkrafttreten

Dies 1. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Norden, den 05.10.2022

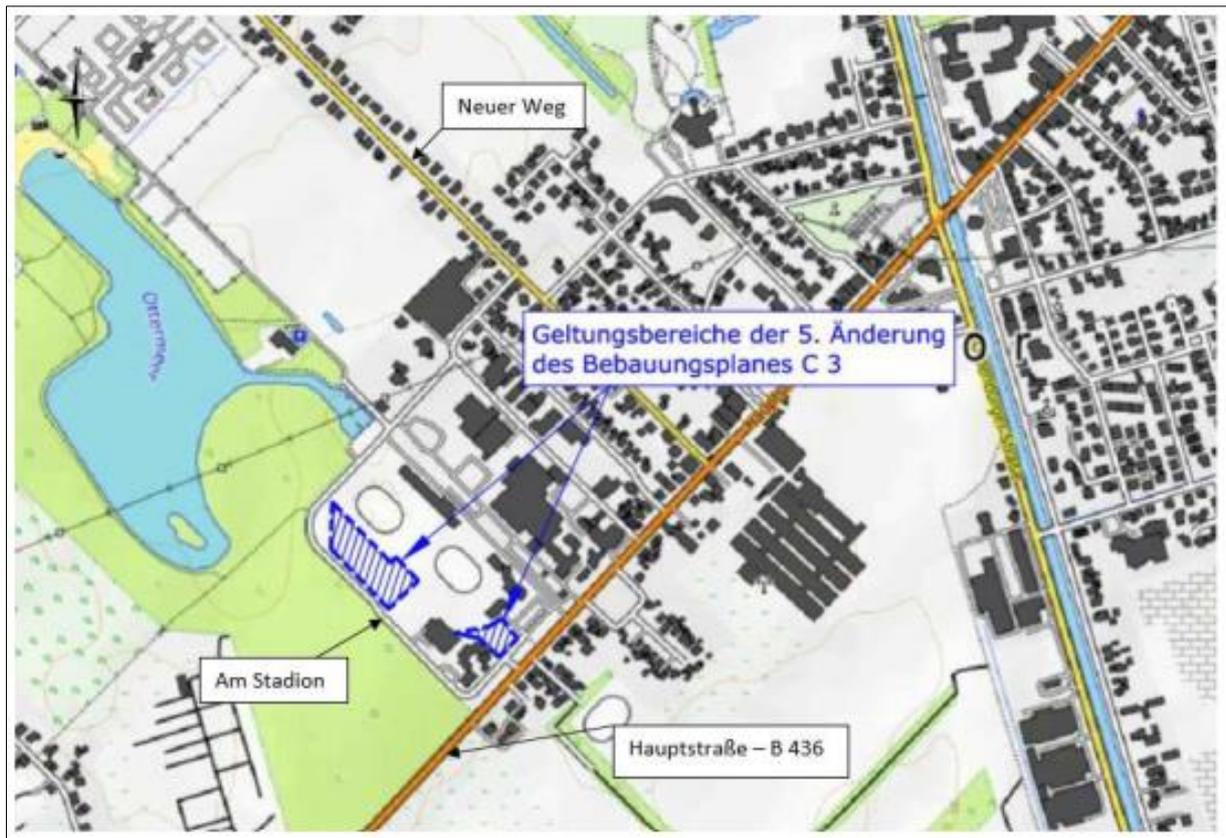
Stadt Norden

Eiben
Bürgermeister

Inkrafttreten der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. C 3 „Ottermeer“ der Stadt Wiesmoor

Der Rat der Stadt Wiesmoor hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.09.2022 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. C 3 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Skizze ist unmaßstäblich

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. C 3 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. C 3 „Ottermeer“ kann einschließlich seiner Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bei der Stadt Wiesmoor, Hauptstr. 193, 26639 Wiesmoor, Fachbereich 4 – Bauangelegenheiten, 2. Obergeschoss, Zimmer Nr. 205, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wiesmoor unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Vorstehender Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf den Aushang dieser Bekanntmachung im Aushangkasten am Rathaus der Stadt Wiesmoor, Hauptstr. 193, 26639 Wiesmoor, wird hingewiesen. Die Bekanntmachung ist ebenfalls im Internet ersichtlich unter www.stadt-wiesmoor.de.

Wiesmoor, 14.10.2022

Stadt Wiesmoor

Der Bürgermeister
Lübbers

Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 13 „Strand“ der Gemeinde Baltrum

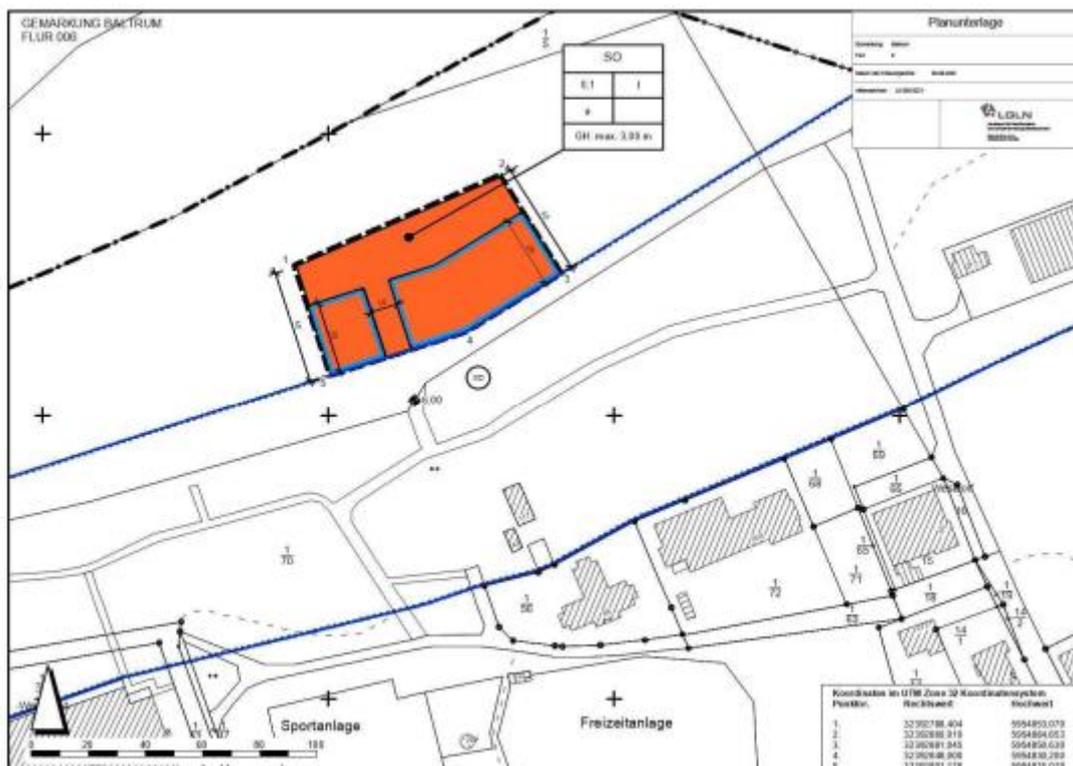
Der Landkreis Aurich hat den, vom Gemeinderat der Gemeinde Baltrum am 18.07.2022 in öffentlicher Sitzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossenen Bebauungsplan Nr. 13 „Strand“ mit Verfügung vom 28.09.2022 Az.: IV/60.1-2022/227/Tdb gem. § 10 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 Satz 2 des BauGB genehmigt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan (genordet, unmaßstäblich) ersichtlich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplans Nr. 13 „Strand“ als Satzung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung und den örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Baltrum, Haus-Nr. 130, 26579 Baltrum während der üblichen Geschäftszeiten und jederzeit im Internet auf der Homepage der Gemeinde Baltrum eingesehen werden. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.



Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Baltrum unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Baltrum, den 07.10.2022

Gemeinde Baltrum

Olchers
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Dornum zur Regelung der Berufung und Abberufung, der Stellvertretung sowie der Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten

Aufgrund der §§ 8, 9, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Gemeinde Dornum in seiner Sitzung am 27.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

Die Gemeinde Dornum beschäftigt eine ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

§ 2 Berufung, Abberufung

Der Rat entscheidet über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten. Für die Abberufung ist die Mehrheit der Mitglieder des Rates erforderlich.

§ 3 Stellvertretung

- (1) Der Verwaltungsausschuss kann eine ständige Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten bestellen; die Bestellung weiterer Stellvertreterinnen ist für abgegrenzte Aufgabenbereiche zulässig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte soll vor der Bestellung gehört werden.
- (3) Ist eine ständige Stellvertreterin nicht bestellt, so soll der Verwaltungsausschuss eine Beschäftigte der Gemeinde oder eine andere ehrenamtlich tätige Frau mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen, wenn die Gleichstellungsbeauftragte voraussichtlich länger als sechs Wochen an der Ausübung ihres Amtes gehindert ist; die Amtszeit der vorübergehenden Stellvertreterin endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit wieder aufnimmt.

§ 4

Aufgaben, Befugnisse, Beteiligungsrechte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte soll dazu beitragen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen. Sie hat nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 das Recht, an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mitzuwirken, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben. Die Gleichstellungsbeauftragte kann zur Verwirklichung der in Satz 1 genannten Zielsetzung Vorhaben und Maßnahmen anregen, die Folgendes betreffen:
 1. die Arbeitsbedingungen in der Verwaltung,
 2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Kommune oder
 3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft.
Der Rat kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann der Vertretung hierfür Vorschläge unterbreiten.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht weisungsgebunden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates, der Ausschüsse nach § 73 und der Ortsräte teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die Gleichstellungsbeauftragte kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses, eines Ausschusses des Rates oder des Ortsrates gesetzt wird. Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, einem Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses, so hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Satz 4 ist auf Beschlussvorschläge, die an den Verwaltungsausschuss und den Ortsrat gerichtet sind, entsprechend anzuwenden. Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 unterliegen.
- (4) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich der Gleichstellungsbeauftragten berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, die Akten der Kommunalverwaltung einzusehen. Personalakten darf sie nur mit Zustimmung der betroffenen Beschäftigten einsehen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs informieren.

§ 5

Aufwandsentschädigung, Reisekosten

Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung entsprechend der aktuellen Entschädigungssatzung der Gemeinde Dornum.

§ 6 Berichterstattung

Der Bürgermeister berichtet dem Rat gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten alle drei Jahre über Maßnahmen, die die Gemeinde zur Umsetzung des Verfassungsauftrages aus Artikel 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung durchgeführt hat und über deren Auswirkungen. Die erste Berichterstattung soll im November 2023 sein.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dornum, den 27.09.2022

Gemeinde Dornum

Trännapp
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hinte außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 191), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Inhaltsverzeichnis und § 2, § 24a eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 405), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Gemeinde Hinte in der Sitzung am 29.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 § 2Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 bis 4 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Gemeinde Hinte wird durch die Feuerwehrensatzung in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Nach § 29 Abs. 2 bis 4 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für
1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
 2. andere als in § 29 Abs. 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
 3. freiwillige Einsätze,
 4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
 5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
 - c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen,
 - d) Tierrettung/ Einfangen von Tieren,
 - e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
 - f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- (2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührensuldnerin bzw. der Gebührensuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührentarif und –höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.
- (4) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Kostentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 5

Entstehen der Gebührenpflicht und –schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührensuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus.

§ 6

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührensuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7 Haftung

Die Gemeinde Hinte haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
(2) Am gleichen Tage tritt die bis dahin gültige Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hinte außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung) vom 15. März 2018 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Hinte, den 29.09.2022

Gemeinde Hinte

U. Redenius
Der Bürgermeister

Hinweis nach § 10 Abs. 2 NKomVG:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die im NKomVG enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Gemeinde Hinte vom 29.09.2022

I. Personaleinsatz

- | | | |
|--|--|--------------|
| 1. je Einsatzkraft | | 99,00 €/Std. |
| 2. je Brandsicherheitswache | | 16,00 €/Std. |
| 3. je Brandsicherheitswache für eingetragene Vereine im Gemeindegebiet | | 8,00 €/Std. |

II. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)

- | | | |
|--------------------------------------|--------------|---------------|
| 1. Gerätewagen (GW-L) | FF Hinte | 100,00 €/Std. |
| 2. Tanklöschfahrzeug (TLF 3000) | FF Hinte | 528,00 €/Std. |
| 3. Löschgruppenfahrzeug (LF 8 TW 14) | FF Hinte | 154,00 €/Std. |
| 4. Löschgruppenfahrzeug (LF 10) | FF Loppersum | 233,00 €/Std. |
| 5. Gerätewagen (GW-L2) | FF Loppersum | 540,00 €/Std. |
| 6. Einsatzleitwagen (ELW) | FF Loppersum | 274,00 €/Std. |

7. Löschgruppenfahrzeug (LF)	FF Suurhusen	360,00 €/Std.
8. Tragspritzenfahrzeug (TSF)	FF Osterhusen	138,00 €/Std.
9. Tragspritzenfahrzeug (TSF-W)	FF Groß-Midlum	148,00 €/Std.

III. Verbrauchsmaterialien

1. Die Kosten für Lösch- und Bindemittel sowie sonstige Verbrauchsmaterialien, einschließlich anfallender Entsorgungs- oder Reinigungskosten, sind in tatsächlich angefallener Höhe bzw. zum jeweiligen Tagespreis zzgl. 10 % Verwaltungsanteil zu erstatten.
2. Dies gilt auch für Aufwendungen der Gemeinde Hinte, für die im Gebührenverzeichnis keine Gebühr festgelegt ist.

IV. Verdienstausfall

Tatsächlich aufgrund des Einsatzes zu zahlender Verdienstausfall ist von der, bzw. von dem Gebührenpflichtigen zu zahlen.

V. Missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr

Bei missbräuchlicher/ fehlerhafter Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hinte, unter anderem bei der Auslösung einer Brandmeldeanlage ohne das ein Brand vorgelegen hat, wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 536,00 € pro Einsatz festgesetzt.

1. Änderung der Verordnung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Ihlow

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 der Niedersächsischen Kommunalverfassung (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), in Verbindung mit dem Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 32 G vom 05.10.2021 und dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in der Fassung vom 07.07.2021, zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 883), hat der Rat der Gemeinde Ihlow in seiner Sitzung am 11.10.2022 folgende 1. Änderung der Verordnung beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 1 Buchstaben b) und c) werden wie folgt geändert:

b) Kindergarten „Pusteblume“ Simonswolde zusätzlich:

- zusätzliche Randzeit nachmittags* 14:00 - 15:30 Uhr
(montags, dienstags und donnerstags)

c) Kindertagesstätten „Zwergennest“ Riepe und „Kornblume“ Westerende zusätzlich:

- zusätzliche Randzeit nachmittags* 14:00 - 16:00 Uhr
(montags, dienstags und donnerstags)

§ 2

Diese 1. Änderung der Verordnung tritt mit Wirkung vom 01.11.2022 in Kraft.

Ihlow, den 11.10.2022

Gemeinde Ihlow

Der Bürgermeister
Ulrichs

**1. Satzung der Samtgemeinde Brookmerland
zur Änderung der Verordnung über
Sperrzeiten für Gaststätten (SperrzeitVO)**

Aufgrund von § 10 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes vom 10. November 2011 (Nds. GVBl. 2011, S. 415) in der Fassung vom 26.01.2022 (Nds. GVBl. S 36) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Anlage, lfd. Nr. 3.4.2.1 b der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten vom 18. Januar 2004 (Nds. GVBl. S. 482), letztmalig geändert am 26. Januar 2022 (Nds. GVBl., S. 36), hat der Rat der Samtgemeinde Brookmerland am 14. September 2022 folgende Änderung beschlossen:

I.

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Sperrzeit für Außengastronomie auf dem Gebiet der Samtgemeinde Brookmerland wird wie folgt festgesetzt:

Sonntag – Montag	22.00 - 6.00 Uhr
Montag – Dienstag	22.00 - 6.00 Uhr
Dienstag – Mittwoch	22.00 - 6.00 Uhr
Mittwoch – Donnerstag	22.00 - 6.00 Uhr
Donnerstag – Freitag	22.00 - 6.00 Uhr
Freitag – Samstag	23.00 - 7.00 Uhr
Samstag – Sonntag	23.00 - 7.00 Uhr

II.

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Marienhafe, den 14.09.2022

Samtgemeinde Brookmerland

Ihmels
Samtgemeindebürgermeister

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Arler Hammrich

In der Flurbereinigung Arler Hammrich, Kreis Aurich, ist das Wertermittlungsverfahren gemäß §§ 27 ff des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), für die durch II. Anordnung vom 20.04.2020, III. Anordnung vom 14.07.2021 sowie IV. Anordnung vom 15.09.2022 zugezogenen Flurstücke durchgeführt worden. Die Ergebnisse der Wertermittlung bilden die Grundlage der späteren Planabfindung.

Betroffene Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Westerende	1	1/2, 1/4, 30, 31, 32/4, 38, 41, 46, 52/1
	5	97/2, 98/2, 112, 213/40
	9	88/14
	10	28/1, 28/2, 29, 30, 32/1, 32/2, 33/1, 33/2, 43/1, 54/1, 54/2
Großheide	1	1/7, 1/12, 1/14, 3, 4
	5	128/8
	9	80/14, 80/15
Menstede-Coldinne	6	172/4, 174/1
	10	62/15
Arle	4	33
	7	180/119, 181/118
	8	32, 96, 252/50
Nesse	8	55/2, 63/5
	11	33/1, 33/2, 35/1, 35/2, 36/1, 36/2, 37/1, 78/1, 78/2, 78/3, 78/4, 78/5
	14	11
Damsum	2	39/2
Utgast	1	48, 49/2
Nenndorf	4	2/2
Dorum	1	93/16, 101/1
	9	1/3, 1/5, 26/1
Engerhafe	10	28/1, 28/2

Weiterhin erfolgte eine Ergänzung des Wertermittlungsrahmens (Regelungen für reine Moorböden ohne Lehm-, Ton- oder Sandauflage und Gewässerflächen II. Ord. in Privateigentum), um alle zugezogenen Flächen in der Wertermittlung abbilden zu können.

Abschließend wurde der Umrechnungsfaktor im Wertermittlungsrahmen an den aktuellen Verkehrswert landwirtschaftlicher Flächen im Flurbereinigungsgebiet angepasst.

Die Ergebnisse der Wertermittlung dieser zugezogenen Flächen und die Ergänzung des Wertermittlungsrahmens werden in dem Anhörungstermin gemäß § 32 FlurbG am

Mittwoch, dem 02. November 2022 von 9:00 - 12:00 und von 13:00 bis 16:00 Uhr
im Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems,
Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich, Zimmer Nr. 247

bekanntgegeben.

Die Karten mit den Ergebnissen der Wertermittlung der o. a. Flurstücke sowie der ergänzte Wertermittlungsrahmen liegen während des Termins zur Einsichtnahme für die Beteiligten der Flurbereinigung Arler Hamrich aus. Vertreter des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, stehen für Erläuterungen und eventuelle Einwendungen zur Verfügung.

Hinweis:

Gemäß § 27 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Desweiteren erfolgt eine Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Internet der Samtgemeinden Brookmerland und Hage unter www.sg-hage.de und www.marienhafe.de.

Aurich, den 11.10.2022

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

- Geschäftsstelle Aurich -

Im Auftrage
Bohlen

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzel exemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.